

esm GmbH  
Frankfurter Straße 74  
64521 Groß-Gerau

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Verwertung / Entsorgung

### I. Vorbemerkung

- Die esm GmbH – nachfolgend esm genannt – ist anerkannter Entsorgungsbetrieb für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Lagern, Behandeln, Makeln und Verwerten von Abfallstoffen aus Bau- und Abbruchmaßnahmen, Erdaushub, mineralische Baureststoffe und Bauschutt sowie weiterer mineralischer und nichtmineralischer Abfälle gemäß Einzelgenehmigung - nachfolgend Abfälle genannt -.
- Die Tätigkeiten beziehen sich auf Deponiebaumaßnahmen, technische -Reinigungsverfahren, Verfestigung, Sanierungen im Rahmen des Flächenrecycling und Rekultivierungen, die esm betreibt oder Partneranlagen überlässt.
- Die Zulassung von Abfallarten ist anlagen- bzw. standortspezifisch gemäß den jeweiligen Genehmigungsbescheiden geregelt.
- esm führt ferner Vermittlungsgeschäfte als Entsorgungsbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG durch.

### II. Allgemeines

- Für alle Angebote und Leistungen von esm, insbesondere für Abfalltransporte, Behandlungs- und Verwertungsmaßnahmen auf unseren eigenen Anlagen bzw. an Standorten, auf denen esm als Betreiber einer oben genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit fungiert, sowie für Makeltätigkeiten gemäß § 51 KrW-/AbfG, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend zu den vorliegenden AGB's gelten die besonderen Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen oder Standorte. Der Auftraggeber - nachfolgend AG genannt - erklärt sich bei Inanspruchnahme der Leistungen von esm mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von esm einverstanden. Anderslautende Bedingungen des AG sind unverbindlich, auch wenn esm nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Regelungen des AG sind nur wirksam, wenn esm sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von esm gelten auch für alle künftigen Aufträge des AG, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind, es sei denn, der AG ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).
- Einzelheiten der technischen Ausführung oder technische Nebenbestimmungen werden im Angebot und im schriftlichen Auftrag definiert.

### III. Angebote und Auftragsannahme

- Angebote von esm sind freibleibend und unverbindlich. Das Angebot gilt in Abhängigkeit von den anlagenspezifischen Annahmegrenzen, vorbehaltlich einer erforderlichen (behördlichen) Genehmigung sowie vorbehaltlich einer Überprüfung des Abfallmaterials vor Ort sowie einer Eignungsprüfung durch die annehmende Stelle (Verwerteranlage).
- Vertragsbeziehungen mit esm hinsichtlich Art und Umfang der im Geltungsbereich definierten Leistungen, kommen erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des AG oder des Lieferscheins von esm oder mit Vertragsunterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.
- Für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Angebot ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Mitarbeiter von esm, die über den Inhalt des schriftlichen Angebots/Vertrages hinausgehen, sind nur verbindlich, wenn sie durch esm schriftlich bestätigt werden.

### IV. Auftragsgegenstand

- Gegenstand des Auftrages ist, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, eine oder mehrere in der Präambel genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durch esm. esm wird den Vertragsgegenstand im Rahmen der gültigen Gesetze, Verordnungen und der jeweiligen Betriebsgenehmigungen der Anlagen oder Standorte behandeln. Der AG erkennt dies als verbindlich an.
- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behält sich esm vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Auswahl der Anlagen oder der Standorte sowie die Recyclingfähigkeit des Abfalls und die Wiederverwendbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls der Wiederverwendung zuzuführen.

### V. Haftung

- Unbeschadet sonstiger Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen haftet esm für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzungen und unerlaubter Handlung nur, soweit esm, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den nach dem Vertragszweck vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Haftungsregelung gilt auch für die Beratung und für die Durchführung von Versuchen durch esm.
- Ist der AG Kaufmann nach Maßgabe des HGB, so sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Verschulden leitender Angestellter bzw. Verletzung einer Hauptleistungspflicht handelt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 und 2 gelten nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Für Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug haftet esm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf 10 % des Auftragswertes. Voraussetzung ist die erfolglose und angenommene Nachfristsetzung durch den AG.

- Soweit esm Materiallieferleistungen erbringt, ist der AG insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des Materials für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass das Material für die Zwecke des AG geeignet ist, wird bei Materiallieferleistungen nur übernommen, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Zusicherung von Eigenschaften durch esm erfolgt ist. Angaben zum Vertragsgegenstand oder zum Verwendungszweck stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar; sie sind nur Richtwerte. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet sind. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.
  - esm haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung des Materials durch den AG oder unsachgemäßer Weiterverarbeitung.
- ### VI. Übergabe des Abfallstoffes, Überprüfungsrecht und abfallrechtliche Verantwortung
- Die Abfälle werden, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, den von esm betriebenen Anlagen oder Standorten angeliefert oder von esm an der Anfallstelle mittels Container, LKW oder andere Verkehrsmittel frei geladen übernommen. Die Beladungsmengen und Zeiten regelt der Vertrag zwischen den Parteien. Der vom AG eingeschaltete Beförderer ist Erfüllungsgehilfe des AG.
  - Bei Anlieferung der Abfallmengen durch den AG ist dieser verpflichtet, sich über die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlage oder des Standortes zu informieren und diese einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anlieferungsart, Transportmittel, Gebindegrößen und Anlieferungszeiten. Eventuell durch Zuwiderhandlungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des AG. Bei grobkörnigen Abfällen – insbesondere Beton und Bauschutt - ist eine Kantenlänge von maximal 300 mm einzuhalten. Baustahl ist bündig abzutrennen.
  - Soweit nichts anderes vereinbart, werden die überlassenen Abfälle vom AG in von esm bereitgestellte Behältnisse beladen. Der AG haftet für Beschädigung der Behältnisse beim Ladevorgang sowie die ordnungsgemäße Absicherung des Standortes. Reinigungsaufwendungen, insbesondere von öffentlichen Straßen, gehen zu Lasten des AG. Bei Übernahme der Abfälle von esm an der Anfallstelle, hat der AG für die freie Zugänglichkeit der Übernahme-/Anfallstelle Gewähr zu leisten. Im Falle der Behinderung des freien Zuganges bzw. der Übernahme-/Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht von esm. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung des vollen Transportpreises, auch für die Leerfahrt, bleibt hiervon unberührt. Entstehen esm oder einem von esm mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten, weil der AG nicht auf die von esm vorgeschriebene Art und Weise die Abfälle bereitstellt, so sind diese vom AG zu tragen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche von esm, bleiben unberührt.
  - Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches, soweit sich diese nicht auf die Anlagen von esm beziehen, aber die Voraussetzung für die von esm zu erbringenden Leistungen sind, holt der AG auf seine Kosten ein. Sofern esm zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des AG. Insbesondere erforderliche Genehmigungen für An- und Abfahrt sowie für die Benutzung von öffentlichem Gelände, hat der AG einzuhalten und deren Kosten zu tragen.
  - Die Kampfmittelfreiheit der Abfallmaterialien ist durch den AG sicherzustellen. Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. Ferner dürfen in den angelieferten Abfällen keine glühenden Stoffe enthalten sein. Leicht entzündbare, zerplatzende oder radioaktive Teile sind ebenso grundsätzlich ausgeschlossen, wie Tierkörper und Erzeugnisse tierischer Herkunft.
  - esm lehnt jegliche Haftung hinsichtlich der Überprüfung der durch den AG übergebenen Abfälle ab.
  - Der AG hat esm vor der Übergabe die Art des jeweiligen Abfallstoffes, die Zusammensetzung nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen, die Herkunft unter detaillierter Benennung der Anfallstelle, den Erzeuger sowie die Menge unaufgefordert und unentgeltlich schriftlich mitzuteilen bzw. festzulegen und esm auf mögliche Gefahren, die vom übernommenen Abfallstoff ausgehen können, schriftlich aufmerksam zu machen. Ferner hat der AG vor der Übergabe die abfalltechnische Deklarationsanalyse nach Vorgaben von esm auszuhandigen, wobei sich der benötigte Parameterumfang nach den jeweiligen (behördlichen und technischen) Erfordernissen und den vorgesehenen Verwertungswegen richtet. Nebenbelastungen jeder Art und Höhe, sowie sämtliche Verdachtsmomente auf weitere Belastungen, insbesondere Gefahrstoffe im Sinne von § 3 der GefStoffV, sind esm unverzüglich, vollständig und in schriftlicher Form mitzuteilen und in die Deklaration des Abfallerzeugers einzuschließen.
  - Der AG verpflichtet sich, alle eventuell notwendigen Sicherheitsdatenblätter, Untersuchungsergebnisse, Materialproben und sonstige Nachweise zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung esm unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn es sich um den Transport von gefährlichen Abfällen und Materialien im innerdeutschen Straßenverkehr handelt sowie bei besonders überwachungsbedürftigen Abfallstoffen. Abfallstoffe verschiedener Art oder Belastung dürfen nicht miteinander vermengt werden.
  - Der AG garantiert, dass seine Angaben zur Beschaffenheit der Abfälle vollumfänglich zutreffen und den Annahmekriterien von esm entsprechen. Der AG übernimmt für die von ihm übergebenen Abfallstoffe die ausschließliche Haftung für deren zutreffende Bezeichnung, der Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Inhalt der Behältnisse sowie, dass weitere, aus den Unterlagen nicht ersichtliche

Gefahren und Schadstoffinhalte nicht bestehen. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von esm zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehene und Firmen. Der AG haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund einer falschen Kennzeichnung oder einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht entstehen, unabhängig davon, ob diese esm oder Dritten entstehen.

10. esm ist berechtigt, am Anfallort, am Ort der Zwischenlagerung, bei Anlieferung, als auch nach der Anlieferung am Annahmestort, die Abfälle und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen sowie jederzeit - insbesondere auf Verlangen der Fach- oder Aufsichtsbehörden - Proben entnehmen und Analysen herstellen lassen. Bei Nichtübereinstimmung der Deklaration des Abfalls trägt der AG alle esm hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Beprobung und der Analytik sowie die sonstigen Kosten, die aufgrund geänderten Umgangs mit dem Abfall entstehen.
11. Ergeben sich bei der Anlieferung Zweifel an der Einhaltung der geforderten Abfallqualitäten (Einhaltung von Grenzwerten, organoleptische Auffälligkeit, Störstoffe und artfremde Bestandteile) oder stimmen die angelieferten Abfälle nachweisbar ganz oder teilweise nicht mit den Begleitpapieren und deren Informationen überein, hat esm das Recht, die Annahme der Abfälle auf Kosten des AG zu verweigern, ohne dass dem AG daraus Schadensersatzansprüche gegen esm zustehen. Stellt sich erst während des Abladens oder nach dem Abkippen der Abfälle heraus, dass die Abfälle nicht den Zulässigkeitskriterien entsprechen, ist der AG auf Aufforderung durch esm verpflichtet, die Abfälle unverzüglich wieder auf seine Kosten und Gefahren aufzuladen und abzutransportieren. Hat der AG das Betriebsgelände bereits verlassen, so erfolgt eine Beweissicherung mit Protokoll und Foto. Der AG wird zur Rücknahme des Materials aufgefordert oder es werden dem AG die bei einer anderweitigen Entsorgung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Sämtliche für esm im Zusammenhang mit einer mangelhaften Abfallanlieferung entstehenden Kosten und Folgekosten sind durch den AG oder den Erzeuger zu ersetzen. AG und Erzeuger haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden. Hierzu zählen auch Rückfrachten, Bereitstellungs- und Zwischenlagerungsgebühren. Bei gravierenden Abweichungen, hierzu zählt vor allem eine falsche abfalltechnische Einstufung (nicht überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig), wird esm die zuständige Behörde informieren.
12. Der AG stellt esm frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche sich aus ganz oder teilweisen unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen ergeben, insbesondere wenn Behörden oder Dritte die anderweitige Beseitigung bzw. Verwertung fordern, weil der Abfall falsch oder unvollständig deklariert worden ist.

## VII. Eigentumsübergang

1. Transportleistungen:  
Die Abfälle gehen an der - durch Auftrag definierten - Schnittstelle, in den Besitz des Beförderers über. Der Eigentümer bleibt bis zur bestätigten Übernahme und Kontrolle durch die Anlage, der Abfallerzeuger und/oder AG.
2. Materialanlieferung an Anlagen der esm:  
Die Abfälle gehen durch die Übernahme an der Anlage in das Eigentum von esm über. Wird bei der Be- oder Entladung, bei einer Eingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt durch esm festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, insbesondere nicht die vereinbarten Eigenschaften vorliegen, so ist der Abfallerzeuger und/oder AG verpflichtet, die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen, insbesondere von der Anlage der esm zu entfernen, sowie alle esm entstehenden Kosten, insbesondere für die Rückabwicklung des Entsorgungsvorganges, zu tragen. Insoweit gelten die Abfälle als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.
3. Materialübernahme und Transport zu Anlagen von Dritten:  
Die Abfälle gehen durch die Übernahme an der Anlage in das Eigentum der beauftragten Anlage über. Wird bei der Be- oder Entladung, bei einer Eingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die beauftragte Anlage festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, insbesondere nicht die vereinbarten Eigenschaften vorliegen, so ist der Abfallerzeuger und/oder AG verpflichtet, die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen, insbesondere von der Anlage von Dritten zu entfernen sowie alle esm entstehenden Kosten, insbesondere für die Rückabwicklung des Entsorgungsvorganges, zu tragen. Insoweit gelten die Abfälle als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

## VIII. Vertragsanpassung, Rücktrittsrecht

1. Werden behördliche oder private Erklärungen nicht oder verspätet oder unter leistungerschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder wird die Ausführung der Leistungen nachträglich unmöglich, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht esm das Recht zu, vom nichterfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Bei Vertragsverletzungen durch den AG ist esm zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Im Falle des Rücktritts gemäß vorstehend Ziff. 1 Satz 2 oder Ziff. 2 steht esm die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu. Die Vergütung bemisst sich nach dem Angebot, soweit dort nicht aufgeführt nach der aktuell gültigen Preisliste von esm und soweit dort nicht aufgeführt nach der ortsüblichen Vergütung. Schadensersatzansprüche des AG wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

## IX. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise beziehen sich auf die Leistungen von esm. Hinzu kommen etwaige Auslagen aufgrund behördlicher Genehmigungsgebühren, Analysen etc., sofern nicht anders geregelt.

Als Kostenbeteiligung des AG für die zusätzlichen Aufwendungen des AN betreffend elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß Novelle der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 wird ferner ein Pauschalentgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste von esm vereinbart, soweit nicht anders geregelt. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit, werden individuell vereinbart.

2. Alle Abfallstoffe werden grundsätzlich nach Gewicht (Tonnage) abgerechnet, sofern nicht abweichend vereinbart. Es gilt zwischen den Vertragsparteien die Verwiegung an der Anlage oder am Standort von esm oder an einer öffentlichen, amtlich geeichten Waage zur Abrechnung als vereinbart. Bei Verwiegung an der Anlage oder am Standort von esm ist der AG jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.
3. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen - ohne Abzüge -, soweit nicht abweichend im Vertrag vereinbart. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der am Tage der Übernahme gültigen Mehrwertsteuer.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn esm über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck dem Bankkonto von esm gutgeschrieben ist.
5. Bei Zahlungsverzug ist esm berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz und Ersatz etwaigen sonstigen Verzugschadens zu verlangen sowie alle weiteren Lieferungen und Materialannahmen nur gegen Vorkasse auszuführen
6. Wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, oder werden Umstände bekannt, die gegen seine Kreditwürdigkeit sprechen, so sind sämtliche Forderungen von esm sofort fällig. esm ist in einem solchen Fall ferner berechtigt, weitere Leistungen, auch bereits laufende, von der Bezahlung fälliger Rechnungen oder von Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung abhängig machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten und auch alle esm zustehenden Sicherheiten zu verwerten.

## X. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen berechtigen esm jederzeit ohne Fristeinholung und ohne Schadenersatzverpflichtung, die Erbringung der Leistung vorübergehend zu unterbrechen oder die getroffene Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall hat der AG bereits angelieferte Abfallmengen auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

## XI. Kaufmännischer Geschäftsverkehr

1. Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
2. Die Vorschriften über die Mängelrüge nach § 377 HGB finden keine Anwendung.
3. Allen getroffenen Vereinbarungen liegen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, behördlichen Auflagen und tatsächliche abfallrechtliche Verhältnisse zugrunde. Sollte sich bei diesen Faktoren eine Änderung ergeben, ist esm berechtigt, die getroffenen Vereinbarungen entsprechend anzugleichen.
4. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung die Selbstkosten von esm, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, ist esm ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

## XII. Änderungen, Ergänzungen und Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der von esm verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten ist für Vollkaufleute im Sinne des HGB's der Ort der Entsorgungsanlage.
4. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten wird für Vollkaufleute im Sinne des HGB's der Geschäftssitz von esm vereinbart.